

# STRAFE UND LOHN

FESTREDE

ZUR

FEIER DES DREIHUNDERTFÜNFUNDZWANZIGJÄHRIGEN BESTEHENS

DER

KÖNIGL. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT ZU WÜRZBURG

GEHALTEN AM 11. MAI 1907

VON

DR. FRIEDRICH OETKER,  
o. ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTS UND STRAFPROZESSRECHTS,

Z. Z. REKTOR DER UNIVERSITÄT.



WÜRZBURG.

DRUCK DER KGL. UNIVERSITÄTSDRUCKEREI VON H. STÜRTZ.

1907.

11.5.1907  
Würzburg  
Friedrich Oetker

---

Alle Rechte vorbehalten.

---

### Hochansehnliche Versammlung!

Das Ganze der Wissenschaft, unerreichbar auch dem genialsten Einzelstreben, ist vereinigt in der Arbeitsgemeinschaft der Universität. Bei aller Verschiedenheit der Einzelforschung in Zielen und Methoden haben wir in dem Bewusstsein der gleichen Grundbedingungen menschlichen Erkennens und in der Wahrheitsliebe ohne Nebenrücksicht die unzerreissbare geistige Verbindung. Der sichtbare Ausdruck dieses Zusammenhangs für uns, die Lehrer, für die Jünger und Freunde der Wissenschaft ist die Feier der Begründung unserer Hochschule. In der Festrede des Rektors gibt die Einzelwissenschaft sich und dem Ganzen Rechenschaft über von ihr Erstrebttes und Gewonnenes.

Zu den Problemen, die weit über den Kreis der Fachgelehrten hinaus das geistige Leben der Gegenwart bewegen, gehört der Strafbegriff. Eine gesunde Reform des Strafrechts kann nicht gelingen ohne die volle Einsicht in das Wesen und die Leistungsfähigkeit der Strafe. Der heiss entbrannte Streit der Kriminalisten gibt heute meiner Rede wie von selbst die Richtung auf die Strafe, doch soll sie als Festrede nicht auch ihrerseits eine Kampfrede sein.

Auffallen aber mag es und ganz im Gegensatz zu den hergebrachten Anschauungen der Strafrechtslehre steht es, wenn ich mein Thema erweitere zu „Strafe und Lohn.“ Was hat die Wissenschaft vom Verbrechen und der Strafe mit dem

Lohne zu tun, wie kann Strafrecht zugleich Lohnrecht sein? Ist nicht der einzige Massstab, mit dem der Kriminalist die menschlichen Handlungen misst, die Strafwürdigkeit? Den Verächter des Gesetzes trifft die Strafe: hat Anspruch auf Belohnung, wer dem Rechte schuldigen Gehorsam leistete?

Indessen, wenn in unsern religiösen, unsern ethischen Vorstellungen Strafe und Lohn aufs engste vereinigt sind, umfasst von dem höheren Begriff der Vergeltung, sollte dem Rechte diese Verbindung ganz fehlen? Die Pädagogik arbeitet mit beiden Mitteln. Zucht üben will auch das Gesetz. Weshalb sollte es stets nur drohen und nicht auch versprechen?

Im Polizeistaate des 17., des 18. Jahrhunderts war in der Tat der Gesetzgeber der grosse Zuchtmeister, der den Untertanen, sich ihres Wohlverhaltens zu versichern, mit der Peitsche drohte und mit dem Zuckerbrot winkte. Seine Strafgesetze waren oft genug zugleich Lohngesetze. Ein bekanntes Beispiel aus dem preussischen Landrecht diene für viele: Wer einen Scheintoten antrifft, hat bei Meidung empfindlicher Strafe ihm Hilfe zu leisten und dafür Belohnung zu erwarten. Überaus häufig waren ferner gesetzliche Denunzianten-Prämien für Beamte, die bei Strafe bestimmte Vergehungen anzuzeigen hatten.

Nicht ohne Absicht sind diese Belege gewählt. Denn sie scheinen voll zu erklären, weshalb aus der modernen Strafrechtslehre die Lohnidee verschwunden ist. Wir wollen nicht von Rechtswegen belohnt sehen eine Tat der Nächstenliebe und noch weniger die Erfüllung einer Amtspflicht, die, eine traurige Notwendigkeit für den Verpflichteten, den Nächsten in Schaden bringt. Unser Freiheitsbewusstsein verwirft den verschwenderisch getübten Strafwang des Staatsabsolutismus und der moderne Staatsbürger lässt sich für gesetzmässiges Verhalten nicht von der Obrigkeit bezahlen. - So sind denn von den alten Lohn-Strafgesetzen nur ganz geringe Überreste im Rechte der Gegenwart geblieben. Aber ein schwerer Irrtum ist's zu glauben, dass mit diesen Bildungen die ganze Lohnidee aus dem Strafrechte beseitigt worden sei. Sie hat auch

heute noch in unseren Gesetzen ihre Stätte und sie steht im Begriffe, sich weitere Gebiete zu erobern. Ist einmal diese Entwicklungstendenz erkannt, so wird die Strafrechtslehre zugleich Lohnrechtslehre sein. Die Zeit des positiven Lohnes für unsträfliches Verhalten ist vorüber, eine andere Gestalt der Belohnung aber, die Aufrechnung gegen verwirkte Strafe, der lohnweise Straferlass, hat eine Zukunft. Es entspricht einem tiefen und schönen Volksempfinden, dass die Verfehlung einer dunklen Stunde wieder gut gemacht werden kann durch längere streng sittliche und rechtliche Lebensführung und den Täter dann das begangene Unrecht nicht mehr belastet. Es ist nicht das spätere Wohlverhalten an sich lohnwürdiges Verdienst, aber es sühnt alte Schuld. Das moderne Strafrecht beginnt in steigendem Masse diese Auffassung zu sanktionieren. Das Strafgesetz ist uns nicht mehr der kategorische Imperativ, dem unter allen Umständen Genüge zu geschehen hätte. Wir haben bereits und werden in wachsendem Umfange haben den lohnweisen Straffortfall. —

Während die Lohnidee von den modernen Kriminalisten nicht beachtet wird, hat sich um den Strafbegriff ein mit steigender Heftigkeit geführter Streit erhoben, an dem auch Psychiater und Philosophen wesentlich mitbeteiligt sind. Dankbar für jeden Beitrag zur Klärung des Problems, von welcher Seite er auch kommt, müssen wir Juristen doch unbedingt verlangen, dass Nichtjuristen, die an der Diskussion teilnehmen wollen, sich zunächst Klarheit schaffen über deren Gegenstand, über die Rechtsstrafe, wie sie geschichtlich geworden ist und in den Gesetzen und dem Rechtsbewusstsein unserer Zeit zum Ausdruck kommt. „Strafe“ im vulgären Sinne ist vieldeutig. Gar manche Massnahmen werden so genannt, die mit der Strafe im Rechtssinne nur das gemein haben, dass sie von den Betroffenen als Ubel, wenigstens in der Regel empfunden werden. Wenn dem Geisteskranken die Freiheit des Aufenthalts und der Bewegung, wenn dem Trinker in der Heilanstalt der Alkohol entzogen wird, wenn im Interesse

der Heilung, der Verhütung grösseren Übels oder auch nur der Hausordnung gegen einen widerspenstigen Kranken, Unzurechnungsfähigen, der wegen seines Zustandes eine bestimmte Behandlung rechtlich zu dulden hat, mannigfacher Zwang geübt werden muss, so stehen, wie sehr auch die Massregel subjektiv belastend sein mag, Rechtsstrafen hier überall nicht in Frage. Oft genug aber sind neuerdings solche Beschränkungen als Strafen bezeichnet worden. So hat man die Anstaltsbehandlung, der ein gemindert zurechnungsfähiger Verbrecher bei vorhandener Gemeingefährlichkeit zu unterwerfen sei, eine hinreichende Bestrafung genannt. Wie kann die wissenschaftliche Diskussion zum Ziele führen, wenn demselben Worte von den Streitenden ganz verschiedener Sinn beigelegt wird?

Es wäre eine interessante Aufgabe, unter Heranziehung der Etymologie aus dem Sinn der Gesetze und dem gemeinen Sprachgebrauch alle die verschiedenen Bedeutungen von „Strafe“ zu konstatieren. Doch nur die Rechtsstrafe ist Gegenstand unserer Untersuchung.

Vergeltungsstrafe oder Schutzstrafe?, in dieser Alternative bewegt sich heute ganz überwiegend der Kampf der Meinungen. Aber die Entgegensetzung ist durchaus missverständlich. Denn je nach dem Sinne, der mit Schutzstrafe verbunden wird, fällt diese entweder mit der Vergeltungsstrafe zusammen oder ist überhaupt nicht Strafe.

Alle Rechtsstrafe äussert sich als schützende Vergeltung. Ob die Strafe vergelten soll, wird neuerdings viel bezweifelt. Dass die Strafe in ihrer bestehenden Gestalt vergelten will, könnte nur bei voller Unkenntnis unserer Strafrechtsentwicklung bestritten werden. Ohne zurückzugreifen auf die geschichtlichen Wurzeln des Strafbegriffes, auf frühere Perioden der Rechtsbildung, sei nur die Tatsache festgestellt, dass alle deutschen Legislationen von der peinlichen Gerichtsordnung Karls des V. an bis zum Reichstrafgesetzbuch der Skala der Verbrechen eine Skala der Strafen gegenüberstellen

und bemüht sind, dem Schuldmasse das Strafmass zu akkommodieren. Die Strafe wird nach Art und Mass bestimmt durch die in dem verbotenen Tun verkörperte Schuld, sie ist nicht gestaltet unabhängig von der Beschaffenheit der Einzeltat als eine individuelle Behandlung, die in der Unschädlichmachung dieses Täters für die Zukunft ihr wesentliches Ziel fände. Die Probe ist leicht zu machen: Welches Gesetz hätte je die Blutschuld als blosser Episode im Leben des Täters ignoriert, wenn nach Motiv und Individualität des Mörders die Gefahr der Wiederholung ganz ausgeschlossen erscheint, sichernde Massnahmen also gegenstandslos wären? Und umgekehrt: ein an sich geringfügiges Delikt, die Entwendung weniger Mark, kann nach den Umständen der Verübung und dem Charakter des Diebes ein hohes Mass von Gemeingefährlichkeit enthüllen und doch antworten die Gesetze darauf mit kurzer Gefängnisstrafe, nicht mit langjährigem Zuchthaus, das vielleicht zu innerer Umbildung des Täters führen, jedenfalls aber ihn auf ebenso lange unschädlich machen würde. Das Fehlen genügender Sicherungsmassregeln neben der Strafe mag einen begründeten Vorwurf gegen das geltende Recht ergeben. Rein unmöglich aber ist's, den bestehenden Strafen die Beziehung auf die verübte Tat zu bestreiten und sie aufgehen zu lassen in der Vorbeugung gegen neues Delikt.

Die Berechtigung der Vergeltung lässt sich nicht logisch beweisen. Psychologische Tatsachen des Volks-, wie des Einzelbewusstseins sind von der Wissenschaft unbefangen hinzunehmen, können nicht auf richtiges oder falsches Denken zurückgeführt werden. Die Idee der Vergeltung beherrscht die religiösen, ethischen, rechtlichen Vorstellungen des Volkes; sie findet ihre Sanktion auch in den Satzungen des Strafgesetzbuchs. Wenn wir von „strafender Gerechtigkeit“ sprechen, so denken wir dabei alle an Vergeltung des Bösen. Auch die Vergeltungsgegner bedienen sich oft genug der gleichen wie selbstverständlich lingenommenen Wendung und müssen sich nach unbefangener Selbstprüfung dabei auf derselben

Vorstellung, auf der von ihnen perhorrezierten Idee der Wiedervergeltung, ertappen. Das Vergeltungsbedürfnis ist Ausgleichungsbedürfnis. Wir verlangen, dass Böses leide, wer Böses getan hat, wir verbinden das eine Übel mit dem andern durch die Annahme eines kausalen Zusammenhangs, durch die Vorstellung des Verdientseins und wir sehen in der Strafe die Ausgleichung der Schuld, die Wiederherstellung des sittlichen und rechtlichen Gleichgewichts. Der bekannte dialektische Ausdruck der Vergeltungsidee ist Hegels Strafddefinition: Negation der Negation des Rechts. Nach dem letzten Grunde dieser uns alle beherrschenden Vorstellung zu suchen, ist vergebenes Bemühen. Wir stehen hier an der Grenze des Erkennens. Es ist nicht wissenschaftliche Bequemlichkeit, wenn wir darauf verzichten, das Unerklärbare erklären zu wollen. Aber ignorieren dürfen wir das Unbegreifliche nicht. Es ist Ereignis.

Im Verbrechen wird rechtswidrige und zumeist auch sittlich böse Tat gestraft. Nur eine moralisierende Rechtsordnung könnte sich die Aufgabe setzen, alles sittlich Böse und nur dieses zu strafen. Über den kausalen Zusammenhang von Recht und Ethik, die in einem grossen, beiden gemeinsamen Gebiet zum Ausdruck kommen, darf nicht die relative Selbständigkeit jeder dieser Lebensmächte verkannt werden. Dem Rechte als der Ordnung des menschlichen Gemeinlebens widerstreitet die unsittliche Handlung, soweit sie sozial-schädlich ist. Und das Recht muss häufig aus Rücksichten des öffentlichen Wohles auch solche Handlungen und Unterlassungen verbieten, die an sich sittlich indifferent sind und erst infolge des Rechtsverbotes auch die Ethik zu interessieren beginnen. Ja auch ein Widerspruch von Rechts- und Sittenpflicht kann sich in einem Einzelfalle ergeben, da der Gesetzgeber in seinen allgemeinen Satzungen nicht alle denkbaren Lebenslagen vorausszusehen und zu berücksichtigen vermag.

Diesem Verhältnisse von Recht und Ethik entspricht es,

dass die rechtliche Vergeltung nicht das sittliche Bedürfnis als solches befriedigen will, sondern durch das Interesse der sozialen Gemeinschaft bestimmt wird. Sie will intakt erhalten alle diejenigen ideellen und materiellen Güter der Gesamtheit und des Einzelnen, an deren Integrität der gedeihliche Bestand des menschlichen Gemeinlebens geknüpft ist. In diesem Sinne ist die Rechtsstrafe allerdings Schutzstrafe, Sicherung des Lebens, des Eigentums, der Ehre, der Staatsverfassung und aller andern schutzwürdigen und schutzbedürftigen Interessen. Im Rechte wird die Vergeltung geübt nicht um ihrer selbst willen, sondern zum Schutze der Rechtsgüter. Die Moral kann nicht gedeihen, wenn eine moralisierende Gesetzgebung alles Unsittliche zu verbieten und zu vergelten unternimmt, so die sittliche Freiheit dem rechtlichen Zwange opfernd. Und das Unvollkommene aller menschlichen Gerechtigkeit ist vollwichtiger Grund, Vergeltung nur anzustreben, wo das Wohl der Gemeinschaft sie fordert.

Der Gesetzgeber steckt die Grenzen des Strafbaren ab nach dem sozialen Bedürfnis. Er bestimmt sich selbst das Gebiet, in dem er Vergeltung übt. Das geschieht nicht selten auf Grund sehr komplizierter Erwägung. Während die Bestrafung des Mordes, des Diebstahls eine so einleuchtende Notwendigkeit ist, dass es trivial wäre, die Gründe zu entwickeln, ist die richtige Bemessung des strafbaren Vertragsbruches, der strafbaren Verletzung des sogenannten geistigen Eigentums eine überaus schwierige, rechtspolitische Aufgabe. Der Strafbareklärung des Wuchers durch das Reichsgesetz vom 24. Mai 1880 und die Novelle vom 19. Juni 1893 sind die eingehendsten Erwägungen, die umfassendsten Erhebungen über den Umfang dieses Übels, ist mühsames Suchen nach einer geeigneten die Vertragsfreiheit nicht unnötig beschränkenden, den Missbrauch sicher treffenden Formulierung vorgegangen. Auf die Frage: weshalb vergilt der Gesetzgeber seit 1880 den Wucher, den er bis dahin nicht vergolten hat? kann offenbar nicht geantwortet werden, um ihn zu vergelten,

sondern: um einem sozialen Schaden nach Möglichkeit zu steuern, um die Kreditbedürftigen zu schützen vor habgieriger Ausbeutung ihrer Notlage etc.

Im Strafgesetz tritt das Rechtsgut unter Strafschutz. Es wird für den Fall der Nichtbefolgung des Rechtsbefehls, des Tötungs-, Diebstahls etc. -Verbotes, ein Leiden angedroht und diese Strafe an dem Schuldigen auch vollstreckt. Die sichere Aussicht auf Bestrafung verbotener Tat ergibt ein Gegenmotiv gegen die Verübung, geeignet ein zu schwaches Pflichtgefühl wirksam zu unterstützen. Die Strafdrohung ist energische Erinnerung an die Pflicht; sie bezeugt beweiskräftig den Wert des geschützten Rechtsguts, die Unverträglichkeit des Delikts mit der sozialen Ordnung; sie spricht vernehmlich zum Egoismus, der sich selbst richtig verstehend an der Vermeidung des Strafübels ein Interesse hat. Der Strafvollzug teilt durchaus den Zweck der Strafdrohung. Pflicht, Verstand und Egoismus sollen für die Erhaltung der Rechtsordnung interessiert werden. Die Autorität des Gesetzes bewährt sich in der Strafe an seinem Verächter. Die Bestrafung des Ubeltäters schafft dem Verletzten Genugtuung und nimmt ihm den Anreiz zur Selbsthilfe, die unvereinbar sein würde mit rechtlicher Ordnung. Das Strafinstitut, vom Gesetzgeber sanktioniert in weiser Abwägung von Zweck und Mittel, in der richtigen Proportion von Verbrechen und Strafübel entsprechend dem Werte der verletzten Rechtsgüter, und gehandhabt vom Richter in prompter wohlervogener Justiz nach dem Geiste des Gesetzes ist wirksame, ist unentbehrliche Rechtsgarantie. Aussterben kann das Verbrechen nicht, so lange die menschliche Leidenschaft lebt. Aber dem unerreichbaren Ideal, einem verbrechensfreien Zustande, die Wirklichkeit anzunähern, soweit immer möglich, muss das stete Bemühen des Gesetzgebers sein. Die Lehre der Kirche, die Erziehung in Schule und Haus, Hebung der Volksbildung, soziale Reform, das Eingreifen der Polizei sind Bundesgenossen in der Bekämpfung des Verbrechens. Die Notwendigkeit der Strafe

aber bleibt. Durch Strafandrohung und Strafvollzug soll verbrecherische Neigung, wo immer sie sich bilden möchte, niedergehalten werden. Dem Verbrechen allgemein, nicht nur erneutem Delikte des bereits schuldig Gewordenen vorzubeugen, ist Bedürfnis. Die Strafe will Abneigung wirken vor dem Delikt, den Volksgenossen die Überzeugung stärken vom Werte der Rechtsgüter und ihnen die Zuversicht geben kräftigen Friedensschutzes durch die Staatsgewalt. Es ist üblich geworden, diese Strafzwecke und Strafwirkungen zusammenfassend „Generalprävention“ zu nennen.

In jedem Zurechnungsfähigen lebt das Gefühl der Verantwortlichkeit für seine Handlungen und mit ihm das deutliche Empfinden, für pflichtwidrige, für verbrecherische Tat haftbar zu sein der pflichtsetzenden Gewalt, ihr Genugtuung zu schulden für die Missachtung ihres Gebotes, Strafe hinnehmen zu müssen als Folge der Missetat, als durch sie verdient. Das Verbrechen erzeugt im Verbrecher, erzeugt bei allen anderen das Straferwarten. Der Staat kann sich zur Legitimation der Strafverhängung mit vollstem Grunde auf die psychologische Tatsache des Verantwortlichkeitsgefühls berufen. Es liegt in ihm die praktische Folgerung, die das einzelne Glied der Rechtsgemeinschaft im Verhältnis zu dieser für sein Tun und Lassen aus der Vergeltungsidee zieht.

Die Strafe ist Vergeltung zum Zwecke des Rechtsgüterschutzes. Das Recht als der Regulator des menschlichen Gemeinlebens verwirklicht ethische Postulate nur in den Grenzen des sozialen Bedürfnisses, übt nur insoweit die Vergeltung. Die schützende und die vergeltende Funktion sind der Rechtsstrafe gleich wesentlich. Wird der Schutzzweck, der Generalpräventionszweck, aus dem Strafbegriffe ausgeschieden, so verliert die Strafe die inhaltliche Bestimmtheit. Aus der reinen Vergeltungsidee lässt sich nur ableiten, dass eine Stufenfolge von Strafen zu entsprechen hat der verschiedenen Schwere der Verbrechen, nicht aber, wie beschaffen die einzelnen Glieder der Strafenskala sein müssen. Dass in ver-

schiedenen Perioden der Rechtsgeschichte ganz verschiedenen Uebeln für die gleichen Verbrechen vergeltende Eigenschaft zugeschrieben worden ist, lässt sich offenbar nicht wiederum aus dem Vergeltungsgedanken erklären. Die jeweilig herrschenden Gerechtigkeitsvorstellungen, die für dasselbe Delikt bald Lebens-, Leibesstrafen, bald blosse Freiheits- oder Geldstrafen fordern, zurückzuführen auf den in ihnen wirksamen viel verzweigten Ursachenkomplex, ist ein ausserordentlich schwieriges historisch-philosophisches Problem, das eine Lösung nur annäherungsweise zulässt. Darüber aber kann kein Zweifel sein, dass diese Werturteile über Verbrechen und korrespondierende Strafen durch Zweckvorstellungen wesentlich mitbedingt sind, dass für die Ausbildung der Strafarten von besonderem Einflusse ist der Zweck wirksamen Rechtsgüterschutzes, in primitiven Rechten mehr instinktiv, in entwickelteren Zuständen bewusst erfasst und je nach Verschiedenheit der Kulturstufe mit wechselnden Mitteln angestrebt. Wenn ein moderner Gesetzgeber, durch die Ergebnisse der Kriminalstatistik von der Unzulänglichkeit der bisher gewählten Mittel überzeugt, zu schärferen, anders gestalteten Strafen greift, so ist schlechterdings nicht einzusehen, wie diese Rechtsänderung auf den Zweck wirksameren Rechtsgüterschutzes nicht bezogen werden sollte. Vergelten wollte die Strafe früher und will sie jetzt. Die Verschiedenheit der Mittel zeigt, dass die Vergeltungsfunktion beigelegt wird den jeweilig zum Schutze, zur Generalprävention für dienlich erachteten Strafen.

So verstanden sind Schutzstrafe und Vergeltungsstrafe in der Tat identisch. Sie in Gegensatz stellen, heisst den Strafbegriff in seine zwei schlechthin zusammengehörigen Seiten auseinanderreissen.

Ganz anders aber ist das Ergebnis, wenn unter Schutzstrafe verstanden wird diejenige individuelle Behandlung des Schuldigen, welche zu verbürgen scheint, dass dieser Täter nicht wiederum die Rechtsordnung verletze. Eine solche Vor-

beugung heisst im Gegensatz zur Generalprävention durch schützende Vergeltung Spezialprävention.

Die Strafgesetze bezeichnen die verbotenen und strafbaren Handlungen generell. Sie können nicht die unendlichen Verschiedenheiten der Begehungsweise und des individuellen Verschuldens in ebenso vielen besonderen Sanktionen zum Ausdruck bringen. Der generellen Tatbeschreibung entspricht generelle Strafbestimmung, zugeschnitten nicht auf bestimmte Einzelpersonen, vielmehr anwendbar auf alle nur denkbaren Täter des Verbrechens. Zumeist wird im Gesetz dem Richter eine grössere Zahl von Strafabstufungen, z. B. Gefängnis von 1 Tag bis zu 5 Jahren, zur Verfügung gestellt und es ihm nun überlassen, nach dem Schuldmass des Einzelalles die gerechte Strafe herauszufinden. Die Strafgesetze sind Werturteile, die je für eine Verbrechenart, den Diebstahl, den Totschlag etc., das Vergeltungsmass bestimmen. Die schützende, die vorbeugende Funktion der Strafe äussert sich in diesen Begrenzungen. Es wird von dem gesetzlich gedrohten Strafmass, das den herrschenden Gerechtigkeits-Anschauungen konform bestimmt ist, und von dem entsprechend im Einzelfall verhängten und vollstreckten Strafquantum erwartet, dass sie durchschnittlich, in der generellen, in der Massenwirkung genügen, die Herrschaft des Gesetzes zu wahren, von der Verletzung der Rechtsgüter zurückzuhalten.

Dagegen ist der Gesetzgeber weit entfernt von der Illusion, dass die Strafe der Einzeltat als genügende Garantie gegen erneutes Delikt gerade dieses Täters stets oder doch in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle gelten könne. Bei der Hinrichtung und der lebenslänglichen Zuchthausstrafe ist ja freilich diese Gewähr gegeben. Im übrigen aber genügt ein Blick in die Rückfallsstatistik, um die Überzeugung des Gegenteils zu erlangen. Jenes Ziel mit einiger Sicherheit zu erreichen, würde es völlig anderer Massnahmen bedürfen. Dass die strafende Gerechtigkeit nicht zu ihnen greift, kann ihr nur der zum Vorwurf machen, der Justiz und Polizei

gleich setzt. Die Spezialprävention ist polizeiliche Aufgabe. Sie nimmt zum Ausgangspunkte nicht die begangene Tat, sondern die in der Person dieses Täters für die Rechtsordnung bestehende Gefahr. Das zu strafende Verschulden kann ein geringfügiges, die Gefährlichkeit des Täters aber eine ausserordentlich grosse sein und umgekehrt. Strafen kann man jemanden nur für das, was er getan hat, nicht für das, was er künftig tun könnte. Aber man kann veranlasst sein, sich zu sichern vor dem gefährlichen Menschen, wie man auch der Naturgefahr entgegentritt. Ein bereits begangenes Delikt ist keineswegs das einzige Symptom der Gemeingefährlichkeit eines Menschen. Sichernde Massnahme wäre wohl denkbar auch ohne diese Voraussetzung, aber doch ganz gewiss nicht die Bestrafung. Eine Strafe im Anschluss an begangenes Delikt, die nicht nach dieser Tat, sondern nach der Gefahr weiterer Begehung bemessen würde, wäre insofern nicht Strafe wirklicher, sondern möglicher Schuld, mit andern Worten Strafe ohne Schuld und somit überhaupt nicht Strafe.

Wird der Strafe als das massgebende, ihre Gestaltung bestimmende Ziel gesetzt die Besserung, die Abschreckung oder die Unschädlichmachung des Verbrechers, wie immer diese Dreiteilung unter Aufstellung entsprechender Verbrecherklassen durchgeführt werden mag, so ist in der Tat die Strafe durch Spezialprävention, durch sichernde Massnahmen ersetzt, die nur fälschlich Strafen genannt werden. Denn die Proportion zum Verbrechen, zur Einzeltat ist damit aufgegeben und zur Richtschnur der Behandlung kann nur dienen das individuelle Mass der Besserungs-, der Abschreckungs-Bedürftigkeit oder, wenn mit einer Besserung oder Abschreckung des Verbrechers überhaupt nicht mehr zu rechnen ist, die sicherste Art, ihn anderweit ungefährlich zu machen.

Aber kommt es denn auf den Namen an und nicht vielmehr auf die Sache? Sind die sichernden Massnahmen wirklich zweckdienlich, weshalb sie nicht einführen, möchten sie auch den Begriff einer Strafe nicht erfüllen? In der Tat hat

der Kriminalist von seinem Standpunkte aus gegen geeignete Spezialpräventionen gar nichts einzuwenden, nur dürfen sie nicht unter der falschen Flagge „Strafe“ segeln und die wirklichen Strafen verdrängen, sind vielmehr neben diesen anzuordnen.

Ob einst ein goldenes Zeitalter anbrechen wird, in dem es der Strafe nicht mehr bedarf, wo nur die Liebe die Menschen zur Pflicht führt? Niemandem ist verwehrt, sich rosige Zukunft auszumalen. Aber der Traum darf nicht die Wirklichkeit meistern.

Kann in der Gegenwart darauf verzichtet werden, die Rechtsordnung durch Strafe zu schützen? Würde das Volksrechtsbewusstsein es dulden, wenn auf Verbrechen statt mit Strafe mit dem Versuche heilender Behandlung geantwortet würde und Reaktion gegen den Täter, z. B. einen Mörder, unterbliebe, der Rückfall nicht besorgen liesse? Gewiss sind auch die ethisch-rechtlichen Werturteile, die im Strafgesetzbuch zum Ausdruck kommen, wie alles Geschichtliche dem Gesetze der Veränderung unterworfen. Aber man überschätze nicht die Macht der Gesetzgebung, verkenne nicht ihre Abhängigkeit von den herrschenden Rechtstüberzeugungen. Die sehr allmähliche Fortbildung und Umbildung der Gerechtigkeits-Ideen in etwas zu beschleunigen, ist Vorrecht weniger führender Geister. Machtaussprüche des Gesetzgebers bringen nicht weiter. Ein Gesetz, das im vollen Widerspruch mit den herrschenden Gerechtigkeitsvorstellungen die Strafe heilender Behandlung opferte, könnte nicht dauern. Das empörte öffentliche Rechtsbewusstsein ertrüge nicht die Straflosigkeit der Verbrechen. An Stelle des Staats-Richters würde der Richter Lynch in Aktion treten, die Verbrecher in seiner Weise „behandeln“. Nach einer Periode der wildesten Selbsthilfe wären wir wieder in die verlassene Bahn zurückgeworfen. Nur, dass das neue Strafgesetzbuch dann viel härter ausfallen würde, als gerecht und gut wäre. Das ist der wahre Horizont für die „Abschaffung der Strafe“, wie sie neuerdings allen Ernstes gefordert worden ist!

Der Fehler des bestehenden Rechts ist nicht, dass es straft, sondern dass es nicht neben Strafe genügend sichert. Jugendliche Verbrecher sind der Zwangserziehung zu überweisen; Bettler und Landstreicher gehören ins Arbeitshaus, gemeingefährliche Trinker in die Trinkerheilanstalt; vermindert Zurechnungsfähige mit kriminellen Neigungen sind in geeigneten Anstalten wenn möglich zu heilen, jedenfalls zu verwahren; gegen Verbrecher, die als unverbesserlich befunden sind und die öffentliche Sicherheit erheblich gefährden, hat sich das Gemeinwesen zu schützen, zwar nicht, wie einst, durch deren Hinrichtung, wohl aber durch dauernde Verbringung in Sicherheitshaft. Manches ist in diesen Richtungen schon geschehen, mehr noch bleibt zu tun übrig. Während das frühere deutsche Recht zu mannigfachen Präventiv-Massregeln griff, um drohenden Delikten vorzubeugen, eine Tendenz, die in den Gesetzen des Polizeistaates, z. B. im preussischen Landrecht, in starker Übertreibung hervortrat, bleibt das Reichsrecht weit hinter dem Bedürfnisse zurück. Ein Versuch von 1875, nach dem Muster des englischen Rechts die Friedensbürgschaft einzuführen, d. h. das Erfordern einer Kautions für gesetzmässiges Verhalten von solchen Personen, die Rechtsbruch besorgen lassen, widrigenfalls sie in Sicherheitshaft genommen werden, blieb erfolglos.

Unverkennbar handelt es sich bei den Sicherungs-Massnahmen nicht lediglich, zum Teil nicht einmal vorwiegend um Verbrechens-Verhütung. So ist namentlich die Fürsorge für die verwahrloste Jugend, für Geisteskranke und Geisteschwache in erster Linie sittliche Pflicht des Gemeinwesens im Interesse der Erziehungs-, der Pflege-Bedürftigen selbst, deren Erfüllung dann freilich der öffentlichen Sicherheit wesentlich zu gute kommt. Auch anderweite Zweige der Wohlfahrts-pflege, Reform des Wohnungs-Wesens, Einschränkung der Schankstätten, Sicherung gegen Arbeitslosigkeit, wirken zugleich dem Verbrechen entgegen, während die bestimmende Grundtendenz weit über diese Folge hinausgeht.

Die Dauer der sichernden Massnahme lässt sich, soweit sie in einer heilenden Behandlung bestehen soll, nie mit Sicherheit vorausbestimmen. Sie hat ihrem Wesen nach so lange zu währen, bis das Ziel als erreicht gelten muss; eventuell hätte, wenn dessen Unerreichbarkeit sich ergeben sollte, der Pflegling aber im eigenen oder öffentlichen Interesse der Verwahrung bedürfte, diese an die Stelle zu treten.

Dagegen ist das zur Vergeltung erforderliche Strafmass vom Richter an der Hand des Strafgesetzes nach den Umständen der Tat fest zu bestimmen. Die neuerdings öfters empfohlene unbestimmte Verurteilung bis zu erreichter Besserung widerspricht dem Strafbegriff. Soll erst das Verhalten des Täters in der Strafanstalt, je nachdem es Besserung zu ergeben scheint, für die Strafdauer entscheiden, so ist damit die Strafe für die Tat in Heilbehandlung des Täters verkehrt. Abschaffung der Strafe zugunsten heilender, sichernder Massnahmen ist ein klares, wenn auch schlechthin abzulehnendes Postulat. Mit Beibehaltung der Strafe unter Abschaffung des Strafmasses wird Unvereinbares zu vereinen gesucht. Die unbestimmte Verurteilung des amerikanischen Rechts, auf die man sich oft berufen hat, ist in der Tat Überweisung zur Zwangserziehung unter dem Namen einer Strafe, nur dass die Massregel auch auf Erwachsene ausgedehnt wird, während wir sie — und wohl mit gutem Grunde — auf Jugendliche beschränken.

Aber nicht nur unter dem Übersehen, sondern auch unter dem Übertreiben des Gegensatzes zur Spezialprävention leidet der Strafbegriff. Es geht zu weit, wenn die Strafe von der Beziehung auf Besserung, Abschreckung, Unschädlichmachung des Täters ganz und gar gelöst wird. Dass dieser durch die Strafe gebessert, abgeschreckt werde, ist gewiss sehr wünschenswertes Ergebnis. Die Strafe, die als schützende Vergeltung dem Verbrechen generell prävenieren will, betätigt sich am Verbrecher selbst in ganz besonderer Weise, kann und soll womöglich ihn von erneutem Verbrechen zurück-

halten, seine moralische oder doch soziale Besserung erzielen, ihm durch heilsamen Schrecken die Lust am Delikt für die Zukunft verleiden. Und für die Dauer der strafweisen Freiheitsentziehung wird der Verbrecher unschädlich gemacht. Das Strafübel hat seiner Natur nach die Tendenz, zugleich als Spezialprävention zu wirken. Wer unbefangen das Wesen und die geschichtliche Entwicklung der Strafarten, besonders der Freiheitsstrafe, und ihre Verwendung für die verschiedenen Deliktsgruppen erwägt, kann die Mitbeteiligung des Spezialpräventionszweckes bei ihrer Ausgestaltung nicht verkennen. In der Person des Sträflings, in seiner physischen und psychischen Beeinflussung durch die Strafe vollzieht sich eine Vermittelung von General- und Spezialprävention.

Die Feststellung dieses Zusammenhanges bedeutet aber keineswegs die Verneinung des Gegensatzes. Denn nur in dem generellen Rahmen, wie er durch das Gleichmass von Verbrechen und Strafe gegeben ist, kann sich die spezielle Präventions-Wirkung betätigen. Bei der Strafbestimmung im Gesetz und durch den Richter fällt neben der Tatseite auch die Schuldseite des Verbrechens voll ins Gewicht. Die Schuld aber ist um so grösser, je mehr die Einzeltat ein fehlerhaftes Verhalten des Täters zu den Rechtsanforderungen, eine ihnen widersprechende seelische Qualifikation erkennen lässt. Der Rechtsbruch kann ein Akt bewusster Rechtsfeindschaft oder ein Beweis der vollen inneren Haltlosigkeit, kann eine bloss momentane Verirrung aus Not, Reizung etc. sein. Der grösseren Schuld in den ersteren Fällen entspricht ein gesteigertes Bedürfnis, den Täter, wenn noch möglich, zu bessern oder ihn abzuschrecken oder unschädlich zu machen. Indem mit der Schuld die Strafe wächst, wird unverkennbar zugleich die gebotene Spezialprävention angebahnt und befördert. So führt insbesondere die Gewerbs-, Gewohnheitsmässigkeit der Verübung zu erhöhter, intensive Einwirkung auf den Täter enthaltender und erstrebender Strafe. Ähnliche Bedeutung hat der Strafschärfungsgrund des Rückfalls. Dass bei längeren

Freiheitsstrafen die Vollzugsweise durch den Besserungszweck wesentlich mitbestimmt wird, braucht kaum gesagt zu werden. Den Ausgangspunkt aber für die Strafbemessung bildet unter allen Umständen das Vergeltungsprinzip und nur in dem durch diesen Gesichtspunkt bestimmten Umfang hat die Spezialprävention Raum.

Die sichernde Massnahme hingegen ist zugeschnitten auf die Individualität des Betroffenen, strebt Verbrechensverhütung in dem Sinne an, dass sie die konkrete Gefahr, die der Rechtsordnung von dieser Person droht, zu bekämpfen, zu beseitigen sucht. Denkt man sich diese Massregeln, die Zwangserziehung, die Verbringung ins Arbeitshaus, die Einweisung in Trinkerheilanstalten, in ihrer Gesamtwirkung, so ergibt sich damit natürlich eine Generalisierung der Prävention.

Der Unterschied von General- und Spezialprävention liegt in der massgebenden Grundidee. Die Strafe, die schützende Vergeltung, nimmt die Tat nach ihren objektiven und subjektiven Momenten, die sichernde Massnahme, die Spezialprävention hingegen die Gefährlichkeit der Person, wie sie bestehen kann, auch ohne dass diese bereits zum Verbrecher geworden ist, zum Massstab.

Eine befriedigende, von Einseitigkeit freie Straftheorie ist nur zu gewinnen, wenn alle Beziehungen der Strafe erfasst und im richtigen Verhältnis zueinander in die Rechnung eingestellt werden. —

Die Attribute der Gerechtigkeit, die schuldmessende Wage und das strafende Schwert, sind unvollständig, denn die Justiz belohnt auch. Die Lohnidee durch das ganze Rechtsgebiet zu verfolgen, ihre mannigfachen Gestaltungen im bürgerlichen Recht, im Verwaltungsrecht zu untersuchen, wäre eine anziehende, von unserem Ziel aber ablenkende Aufgabe. Nur das Lohnstrafrecht in seinen wichtigsten Beziehungen steht zur Prüfung. Und dieses hat weit mehr die Bedeutung von werdendem als gewordenem Recht. Unverkennbar für einen scharfen Blick ist die Tendenz der modernen Rechtsentwicke-

lung, lohnweisen Straferlass und lohnweise Strafmilderung zur Anerkennung zu bringen. Dem Täter wird das Wohlverhalten nach der Tat vergolten, aufgerechnet gegen seine Schuld mit dem Fazit, dass die Strafe und die Straffolgen ganz oder teilweise in Wegfall kommen. Dem Abbüssen tritt ein Abverdienen der Strafe zur Seite. Auch mit dieser Form der Vergeltung verbindet sich vielfach ein präventiver Gesichtspunkt, das Interesse des Rechtsgüterschutzes. Es ist ein mächtiger Ansporn gegeben für den Täter, schädliche Folgen seines Verbrechen zu verhindern oder wieder gut zu machen, sich gut zu führen in der Strafanstalt, sich nach der Entlassung zu befeissigen eines streng rechtlichen, ehrenhaften Wandels, wenn ihm dieses Verhalten prämiert wird mit ganzem oder teilweisem Straferlass, mit der Tilgung des Ehrenmakels, der an erlittene Bestrafung sich anhaftet. Zur Zeit ist diese lohnende Vergeltung noch vielfach ein Gnadenakt, ihre Gewährung von der Entschliessung des Landesherrn abhängig, nicht fest bestimmt durch Gesetz und Urteil. Aber es sind doch öfters die Voraussetzungen für gnadenweise Straftilgung derart bezeichnet, dass der Täter bei Erfüllung der Bedingungen mit einer der Kraft eines Rechtsanspruches sich annähernden Sicherheit auf Begnadigung rechnen kann. Unverkennbar ist der Gnadenweg eine an manchen Mängeln leidende, von unkontrollierbaren Einflüssen mitabhängige Übergangsform, die dem Rechtswege weichen muss, wenn einmal die Rechtsidee der lohnweisen Vergeltung sich die volle Anerkennung verschafft haben wird.

Ohne die Einzelanwendungen von lohnweiser Vergeltung im früheren und jetzigen deutschen Recht erschöpfen zu wollen, sei in knapper generalisierender Zusammenfassung hingewiesen auf die vier wichtigsten Verkörperungen des Prinzips: Tätige Reue, bedingte Entlassung von Sträflingen vor Ablauf der urteilsmässigen Strafzeit, bedingte Verurteilung und Begnadigung, Rehabilitation Bestrafter.

Unter „tätiger Reue“ versteht man die Abwendung von Deliktsfolgen durch den Täter selbst, das Löschen des Brandes vor dessen Entdeckung, den rechtzeitigen Widerruf bei Meineid und fahrlässigem Falscheid, das Aufgeben einer verbrecherischen Verabredung oder Verbindung, so dass die Ausführung unterbleibt, die Rückkehr zur Ordnung bei Zusammenrottung, Aufruhr, ehe es zu Gewalttätigkeiten gekommen ist; auch Ersatzleistung an den Beschädigten bei Vermögensverbrechen wurde in früheren Gesetzen vielfach unter diesen Gesichtspunkt gezogen. Die genauere juristische Charakterisierung der Einzelfälle muss auf sich beruhen. Zu konstatieren ist die Reformbedürftigkeit der reichsrechtlichen Bestimmungen. Es fehlt an jedem Prinzip in der Auswahl der Einzelfälle. Die Gegenwart hat gerade hier vom Rechte der Vergangenheit, das zahlreiche weitere Anwendungen kannte, viel zu lernen. Soweit die tätige Reue in unserem Rechte wirkt, verschafft sie dem Täter Strafmilderung oder auch vollen Straferlass. Die Präventivtendenz ist bei diesen Rechtsbildungen zumeist wesentlich mitbeteiligt. Das wird besonders klar in der Anwendung auf die Brandstiftung. Dem Rechte gilt die Erhaltung des gefährdeten Eigentums für wichtiger als die Bestrafung des Brandstifters: daher baut es ihm durch Zusicherung der Straflosigkeit, falls er den Brand noch wieder lösche, eine goldene Brücke.

Durch bedingte Entlassung aus der Strafanstalt kann der Sträfling eine wesentliche Abkürzung der Strafzeit erlangen. Die Voraussetzungen sind, dass er sich in der Gefangenschaft gut geführt und daraufhin vorläufig entlassen in der Freiheit bis zum Ablaufe der urteilsmässigen Strafzeit ein gleiches Verhalten betätigt hat. Zeigt sich der bedingt Entlassene der Wohltat unwert, so tritt Widerruf ein und der Sträfling hat nun den ganzen Strafrest noch zu verbüssen. Hingegen gilt die Strafe im ganzen als verbüsst, wenn die festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist, ohne dass es zum Widerruf gekommen ist. Die Kompensierung von Schuld und Wohl-

verhalten, die lohnende Vergeltung durch Strafnachlass, liegt klar am Tage.

Die bedingte Verurteilung nach belgisch-französischem und englisch-nordamerikanischem Rechte führt in diesen beiden Gestaltungen, so verschieden sie auch sonst sind, doch auf die gleiche Grundidee zurück. Ihr gegebenes Gebiet bilden Delikte aus Leichtsinne, Unbedacht, Verführung, insbesondere, aber nicht ausschliesslich entsprechende Vergehungen Jugendlicher. Das Gericht stellt, wie sonst auch, das Verschulden fest, aber es bleibt die verwirkte Strafe zunächst unvollstreckt und sie fällt ganz fort, wenn der Täter sich innerhalb bestimmter Zeit, der sogenannten Bewährungsfrist, gut geführt hat, wobei allerdings der Begriff des Wohlverhaltens in den verschiedenen Rechten wesentlich verschieden bemessen wird. Die Würdigung gerade dieser Einrichtung, die herkömmlich, aber ungenau „bedingte Verurteilung“ genannt wird, hat schwer zu leiden gehabt unter der Verkennung des massgebenden Gesichtspunktes, der lohnweisen Vergeltung. Man hat sie in Deutschland empfohlen, weil kurze Freiheitsstrafen insbesondere für Jugendliche überwiegend nachteilig seien, zu schwerer sittlicher Schädigung der Sträflinge führen könnten und daher möglichst vermieden werden müssten. Man hat die bedingte Verurteilung bekämpft als Verletzung des Vergeltungsprinzips. Allein unwirksame oder gar schädliche Strafen sind durch bessere zu ersetzen. Wird statt dessen bedingt zu ihnen verurteilt, so lässt man den Fehler der Institution bedingt zum Vorteil des Verbrechers werden und behält zugleich bedingt die schlechte Strafe bei. Die bedingte Verurteilung kann sich vielmehr wie die unbedingte verständigerweise nur auf Strafen beziehen, die an sich gerecht und zweckdienlich sind; andere Strafmittel bedürfen unbedingt der Beseitigung. Die Berufung auf das Vergeltungsprinzip aber übersieht, dass es eine Vergeltung gibt nicht nur durch Bestrafung der Missetat, sondern auch durch Belohnung des Wohlverhaltens. Der lohnweise Strafnachlass ist eben Vergeltung.

Die neuerdings vielfach, auch in Bayern durch Allerhöchste Entschliessung vom 15. Januar 1896 eingeführte bedingte Begnadigung hat den Grundgedanken der bedingten Verurteilung in anfechtbarer Form verwirklicht. Es wird zunächst im Gnadenwege Strafaufschub und nach Ablauf der Probefrist, wenn der Verurteilte gute Führung bewährt hat, Straferlass oder Strafmilderung bewilligt. Die Voraussetzungen dieser bedingten Begnadigung sind in den einzelnen deutschen Staaten keineswegs gleichmässig bestimmt.

Der Wert des bedingten Straferlasses liegt aber gerade darin, dass der Täter, obwohl er Strafe bereits verwirkt hat, doch noch Herr seines Schicksals bleibt, sich durch Wohlverhalten Straffreiheit verdienen kann. Dem widerspricht, dass der Straferlass zu einem freien Gnadengeschenk gemacht wird. Mit gerechter Vergeltung unter Abwägung und Aufrechnung von Schuld und Verdienst harmoniert allein die bedingte Verurteilung im Rechtswege. Die Gnade ist berufen, Härten im Einzelfalle auszugleichen, die zu vermeiden Strafgesetz und Strafrichter nicht imstande sind. Lassen sich hingegen die Voraussetzungen des Straferlasses generell für ganze Klassen von Tätern bestimmen — und sie werden in den Verordnungen der Einzelstaaten über bedingte Begnadigung so bestimmt —, so hat das Gesetz sie aufzunehmen und gnadenweise Bewilligung der richterlichen Prüfung und Entscheidung zu weichen.

Auch der unbedingt verhängten, der vollstreckten Strafe gegenüber erweist sich spätere ehrenhafte Führung noch als wirksam. Unser Werturteil über den einst schuldig Gewordenen darf, wenn es gerecht sein soll, nicht nur nach dieser Schuld, es muss nach Schuld und Verdienst bemessen werden. Einmalige bitter bereute Verfehlung, eine Tat der Leidenschaft, ein Diebstahl aus Armut, Verführung soll nicht das ganze Leben belasten, obwohl der Täter jede weitere Schuld vermieden, sich völlig tadellos und rechtschaffen geführt hat. Die Volksanschauung sieht den einstigen Makel durch ehren-

haftes Verhalten im späteren Leben als getilgt an. Und sie hat Recht. In der Rehabilitation der Verbrecher gewinnt diese Auffassung rechtliche Anerkennung. Dieses Rechtsinstitut, das charakteristisch ausgebildet ist besonders im schweizerischen und französischen Recht, aber auch in die deutschen Landesgesetze Eingang gefunden hat, dem Reichsrechte jedoch fern geblieben ist, war längere Zeit hindurch in der deutschen Strafrechtslehre ganz in Vergessenheit geraten und ist erst in den letzten Jahren wieder zur Diskussion gestellt worden. Die Grundidee ist durchaus zu billigen. Dauernder tatkräftiger Besserung wird Kompensationskraft beigelegt gegenüber der Tatsache erlittener Bestrafung. Der Bestrafte wird rehabilitiert, das heisst: es werden die Ehrenfolgen, z. B. Wahlrechtsverlust, wieder getilgt, die mit der Strafe nach Rechtsvorschrift verbunden sind, und es wird anerkannt, dass der einstige Verbrecher die volle Achtungswürdigkeit, die ungeschmälerte bürgerliche Ehre sich zurückgewonnen habe. Infolge dieser Erklärung darf dem Rehabilitierten die frühere Bestrafung nicht mehr vorgeworfen werden, auch nicht wie es in frivoler Weise nicht selten versucht worden ist, um ihn als Zeugen vor Gericht zu diskreditieren. Den ehrlich Gewordenen soll das Recht schützen in seinem Bestreben, ehrlich zu bleiben. Der Bestrafte hat sich durch sein späteres Leben selbst rehabilitiert und daraus zieht das Recht die volle Konsequenz. Der Rehabilitations-Ausspruch ist ein Akt der Gerechtigkeit, der Vergeltung in Gestalt lohnweiser Aufrechnung. Gerade darum gebührt er dem Richter, wie die grosse Mehrzahl der schweizerischen Gesetze richtig erkannt hat. Die Rehabilitation nur im Gnadenwege, die auch vielfach in den Gesetzen sich findet, ist eine unvollkommene, ja im Grunde unlogische Bildung. Begnadigung macht nicht ehrlich. Wer aber ehrlich geworden ist, sich selbst rehabilitiert hat, der muss auf Ehren-Anerkennung und auf vollen Ehrenschatz einen Rechtsanspruch haben. —

Die Justiz soll nicht strafen im Zorn, nicht den Ver-

brecher freigeben aus Mitleid, des zum Zeichen trägt sie die Binde. Aber sie übt nicht nur strafende, sondern auch lohnende Vergeltung. Der schwache Richter macht sich durch grundlose Milde zum Begünstiger, zum Mitschuldigen des Verbrechers. Verdiente Rücksichtnahme aber auf schuld-mindernde, schuldtilgende Besserung ist nicht strafbare Schwäche. Wenn die Gerechtigkeit den Gefallenen redlich bemüht sieht, sich aufzurichten, so legt sie ihr Schwert beiseite und reicht ihm die helfende Hand. Starker Antrieb zum Besserungsbestreben ist das Aufschieben der Bestrafung mit der Aussicht auf ihre Aufhebung nach erfolgter Besserung. Dem Gemeinwohle, dem Schutze der Rechtsordnung kann so besser dienen ein Strafverzicht als die Strafdurchführung. Auch im Kerker bleibt dem Verbrecher noch die tröstende und ermutigende Aussicht, dass tadelfreie Führung ihm erhebliche Strafkürzung verschaffen kann. Das Recht nimmt ihm die Freiheit, vielleicht auf lange Zeit, aber nimmt ihm nicht auch die Hoffnung. Ehrenminderungen auf Lebensdauer, die nicht abzuwenden vermag eine völlig vorwurfsfreie, redliche Lebensführung, sind ungerecht und sie sind zugleich unzweckmässig, denn der Verbitterte, Verzweifelte, der keine Rettung mehr sieht, wird leicht zum schlimmsten Rechtsfeinde. Den einstigen Verbrecher, den ehrenwertes Leben rehabilitiert hat, müssen auch wir rehabilitieren, ihn frei machen von allen Folgen der einstigen Bestrafung. Wir sollen vor Augen haben und abwägen Schuld und Verdienst, nicht blind gegen das Gute einem Fanatismus der Bestrafung verfallen. „Wer immer strebend sich bemüht, den können wir erlösen.“

Hochansehnliche Versammlung! In der Zeit des Werdens und Wachsens beginnt der Alma Julia das neue Lebensjahr: ein Bild der stets sich erneuernden, rastlos vorwärtsschreitenden Wissenschaft. Stolz auf das Alter, die Geschichte unserer Hochschule freuen wir uns ihrer Jugendfrische.

Ihr gleichend, alt und doch jung, zurückschauend auf langes, gesegnetes Leben und Wirken und doch wieder stets den Blick fest nach vorwärts wendend zu den Forderungen des Tages waltet über den Geschicken der Hochschule der erhabene Schirmherr. Die Blüte der Wissenschaft und Kunst in den bayerischen Landen war und ist die Freude und der Stolz des Königlichen Hauses Wittelsbach. An uns ist's in treuem, hingebenden Schaffen zu zeigen, dass wir gewillt und berufen sind, den bayerischen Hochschulen ihre ruhmreichen Traditionen zu erhalten und neue Ehren zu erwerben. Mit tiefgefühltem Danke für stete eingreifende Förderung unserer wissenschaftlichen Arbeit und die Wahrung ihrer vollen Freiheit bringen wir dem greisen Herrscher, dem gnädigen Schutzherrn unserer Hochschule den Zoll unserer Ehrfurcht und unsere treuesten Wünsche dar. Wir vereinigen uns in dem begeisterten Rufe:

Seine Königliche Hoheit Prinzregent Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, unser allergnädigster Herr und das gesamte Königliche Haus: sie leben hoch, hoch, hoch!